

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 05

59602 Rüthen, 07.08.2025

31. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 28.07.2025 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025	66
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 30.07.2025 Allgemeinverfügung zur Ausweisung einer Waffenverbotszone im Bereich des Veranstaltungsgeländes der 825-Jahr-Feier der Stadt Rüthen für den Zeitraum vom 29.08.2025, 12.00 Uhr bis zum 31.08.2025, 22.00 Uhr	69
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 30.07.2025 Allgemeinverfügung zur Ausweisung einer Cannabisverbotszone im Bereich des Veranstaltungsgeländes der 825-Jahr-Feier der Stadt Rüthen für den Zeitraum vom 29.08.2025, 12.00 Uhr bis zum 31.08.2025, 22.00 Uhr	75
04	Zwangsversteigerungen	80

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen
in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl- und Stimmbezirke der Stadt Rütten wird in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hochstraße 14, 59602 Rütten, im Wahlamt, Zimmer 0.11, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Rathaus ist barrierefrei erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, **spätestens am 29. August 2025 bis 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Rütten, Wahlamt, Hochstraße 14, Zimmer 0.11, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahl sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk / Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Wahlamt, Hochstraße 14, Zimmer 0.11, 59602 Rütten zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirkes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
 - in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025) versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.

- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl und Landratswahl, Kreistagswahl)

1. den gemeinsamen Wahlschein für beide Wahlen
2. je einen Stimmzettel für die Landratswahl (weiß), die Kreistagswahl (rot), die Bürgermeisterwahl (blau) und die Gemeinderatswahl (grün)
3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
4. den roten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag (rot) und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rüthen, 28.07.2025

gez.
Betten
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Allgemeinverfügung zur Ausweisung einer Waffenverbotszone im Bereich des Veranstaltungsgeländes der 825-Jahr-Feier der Stadt Rüthen für den Zeitraum vom 29.08.2025, 12.00 Uhr bis zum 31.08.2025, 22.00 Uhr

Die Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende

Allgemeinverfügung:

Gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird das Veranstaltungsgelände der 825-Jahr-Feier der Stadt Rüthen entsprechend des beigefügten Übersichtsplans als Mitführverbotszone für Waffen, Messer und gefährliche Gegenstände für den Zeitraum 29.08.2025, 12.00 Uhr bis zum 31.08.2025, 22.00 Uhr ausgewiesen.

Hier gelten im vorgenannten Zeitraum folgende Regelungen:

1. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist das Mitführen und Benutzen von Waffen gemäß § 1 Waffengesetz (WaffG), gefährlichen Gegenständen und Messern mit einer feststehenden oder feststellbaren Klingenlänge von mehr als vier Zentimetern verboten.
2. Von dem Mitführverbot nach Ziffer 1. ausgenommen sind: Anwohnende, Mitarbeitende von Gastronomiebetrieben, Handwerkerinnen und Handwerker, Mitwirkende an historischen Ausstellungen, Polizeibehörden, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, kommunale Ordnungsdienste und Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes
3. Die vorstehende Anordnung (Ziff. 1.) ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.
4. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu Ziffer 1. wird eine Sicherstellung gemäß § 24 OBG in Verbindung mit § 43 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) der Gegenstände angedroht.
5. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Verstöße gegen diese Anordnung Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden.
6. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:**Sachverhalt:**

Vom 29.08.2025 bis zum 31.08.2025 findet die 825-Jahr-Feier in Rüthen statt. Veranstalter der Jubiläumsfeier ist die Stadt Rüthen. Das Festgelände (siehe beigefügter Übersichtsplan) erstreckt sich über die Innenstadt und umfasst folgende Straßenzüge, Plätze und Gebäude: Hachtorstraße (ab Kreisverkehr K76 bis Im Krummen Hagen), Altes Rathaus mit Vorplatz und angrenzendes Teilstück der Burgstraße, Haus Buuck, Ritterstraße, St. Johanneskirche einschl. Freiflächen, Niedere Straße, Seilerweg, Soestweg, Im Krummen Hagen (ab Soestweg bis Hachtorstraße), Mittlere Straße (von Hachtorstraße bis Hochstraße) und entlang der Stadtmauer (von Ritterstraße bis Soestweg). Es wird mit mehreren tausend Besucherinnen und Besuchern gerechnet. Im Vordergrund steht der größtmögliche Schutz für alle Teilnehmer und Gäste.

Der Veranstalter ist für die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes verantwortlich und wird die behördlichen Regelungen gegenüber den Besucherinnen und Besuchern mit Hilfe des beauftragten Sicherheitsdienstes, der kommunalen Ordnungskräfte und der Polizei durchsetzen.

Aufgrund des erhöhten Besucheraufkommens, insbesondere auf dem Veranstaltungsgelände der 825-Jahr-Feier, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu erlassen. Insofern ist das Auswahlermessens der Stadt Rüthen reduziert auf die rechtlichen Vorgaben.

Der Stadt Rüthen obliegt es als Ordnungsbehörde gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG) Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Für die Anordnung einer Waffen- und Messerverbotszone ist die Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 3, 5 OBG NRW sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 OBG NRW.

Zu Ziffer 1 – Waffen- und Messerverbotszone**Definitionen****a. Mitführen:**

Mitführen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über einen Gegenstand im Geltungsbereich. Ein Mitführen liegt zum Beispiel vor, wenn ein Gegenstand mit der Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche oder in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird.

b. Gefährliche Gegenstände:

Gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Verfügung sind solche, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit und der Möglichkeit ihrer konkreten Verwendung geeignet sind, erhebliche körperliche Verletzungen herbeizuführen.

c. Waffen und gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Verfügung sind über den § 1 Abs. 1 WaffG hinausgehend insbesondere:

- Schusswaffen aller Art: Feuerwaffen aller Art, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, Bolzenschussgeräte, einschließlich Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können (Anscheinwaffen).
- Messer aller Art: Messer mit feststehender Klinge Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (insbesondere Einhandmesser und Teppichmesser) Taschenmesser, Schwerter, Säbel
- Sonstige gefährliche Gegenstände:
 - Feuerwerkskörper
 - Distanzelektroimpulsgeräte (Teaser, Elektroschockgeräte) und Betäubungsstäbe
 - Schleudern und Katapulte

- handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Sprays oder Gase
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
- Scheren
- Wurfsterne
- Äxte, Beile, Macheten
- Hammer, Schraubendreher, Meißel
- Brecheisen
- Kubotans und Tactical Pens
- Zangen
- Baseballschläger und Softballschläger
- Golfschläger
- Hockeyschläger
- Bögen, Pfeile
- Armbrüste
- Tierabwehrsprays (Pfefferspray) und CS-Gas

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz für Leib und Leben sowie die Rechtsgüter des Einzelnen (unter anderem die körperliche Unversehrtheit).

Eine konkrete Gefahr ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Eine konkrete Gefahrenprognose in Form einer Betrachtung der Begehung von Straftaten in der Vergangenheit im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist schwerlich möglich, da eine vergleichbare Veranstaltung in den letzten Jahren in Rüthen nicht stattgefunden hat. Die Außergewöhnlichkeit der 825-Jahr-Feier stellt jedoch eine Veranstaltung dar, bei der mit einem hohen Besucheraufkommen von mehreren tausend Besucherinnen und Besuchern zu rechnen ist und daher die Annahme einer konkreten Gefahr rechtfertigt.

Durch das Mitführen von Waffen, Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen kann eine missbräuchliche Nutzung der Gegenstände Leib, Leben und Gesundheit des Einzelnen gefährden. Zudem muss aktuell vor dem Hintergrund diverser Vorfälle (zum Beispiel Messerangriffe in Solingen, Mannheim, Siegen und Aschaffenburg) bei Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Menschenansammlungen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial angenommen werden.

Das Entschließungs- und Auswahlermessen der Ordnungsbehörde wurde gemäß § 16 OBG NRW ordnungsgemäß ausgeübt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 15 OBG NRW wird gewahrt. Der legitime Zweck der Allgemeinverfügung ist das Schutzgut Leib und Leben der Besucherinnen und Besucher. Das Verbot ist zudem geeignet den legitimen Zweck zu erfüllen. Mit dem Verbot können gefährliche Gegenstände zur Verletzung des Schutzgutes Leib und Leben mangels Verfügbarkeit bei der 825-Jahr-Feier nicht mehr verwendet werden. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist auch gegeben, da kein gleich geeignetes milderes Mittel zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ersichtlich ist. Das Verbot ist aufgrund einer verhältnismäßigen Zweck-Mittel-Relation zudem auch angemessen. Zwar werden die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und die Eigentumsgewährleistung gemäß Art. 14 Abs. 1 GG eingeschränkt, jedoch sind diese Eingriffe aufgrund des entgegenstehenden Rechtes der körperlichen Unversehrtheit der Gesamtheit der anderen Besucherinnen und Besucher gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Zudem bekräftigen die bundesgesetzlich geregelten Waffenverbote gemäß §§ 42, 42a WaffG die konkretisierte Allgemeinverfügung, die den Sicherheitsmaßnahmen für das Stadtfest dient.

Zu Ziffer 2 – Ausnahmen

Ausgenommen von dem Mitführverbot von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen sind die Ausnahmen, die in § 42 Abs. 4, 4a und § 42a Abs. 2 WaffG abschließend aufgezählt werden.

Insbesondere greift die Ausnahme bei:

- Anwohnenden
- Mitarbeitenden von Gastronomiebetrieben
- Handwerkerinnen und Handwerker
- Mitwirkenden an historischen Ausstellungen
- Polizeibehörden
- Bundeswehr
- Feuerwehr
- Hilfsorganisationen
- Zoll
- Rettungs- und med. Versorgungsdienste
- kommunaler Ordnungsdienst
- Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes

Zu Ziffer 3 – Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung.

Große Veranstaltungen wie die 825-Jahr-Feier sind durch eine hohe Besucherzahl geprägt, was das Risiko von Konflikten und gewalttätige Auseinandersetzungen erhöht. Das Mitführen von Waffen, Messern und ähnlichen Gegenständen kann zu einer Eskalation führen. Der Schutz von Leib und Leben hat in diesem Zusammenhang Vorrang. Waffen und gefährliche Gegenstände stellen unabhängig von einer Veranstaltung ein erhebliches Gefährdungspotential dar, insbesondere in Bereichen mit einem erhöhten Menschenaufkommen. Eine Verzögerung der Maßnahme könnte es ermöglichen, dass solche Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten.

Zu Ziffer 4 – Sicherstellung

Mitgeführte Waffen, Messer und gefährliche Gegenstände können zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Schutzes von Leib und Leben sichergestellt werden.

Zu Ziffer 5 – Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen Anordnungen der Ziffer 1. kann daher als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro gemäß § 53 Abs. 2 WaffG geahndet werden.

Zu Ziffer 6 – Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Rüthen durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im digitalen Schaukasten vor dem Rathaus, Hochstraße 14. Die Veröffentlichung erscheint zudem in der Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der Internetseite der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen:

- Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW)
- Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- Waffengesetz (WaffG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben werden.

Rüthen, 30.07.2025

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Übersichtsplan Waffenverbotszone zur 825-Jahr-Feier der Stadt Rüthen

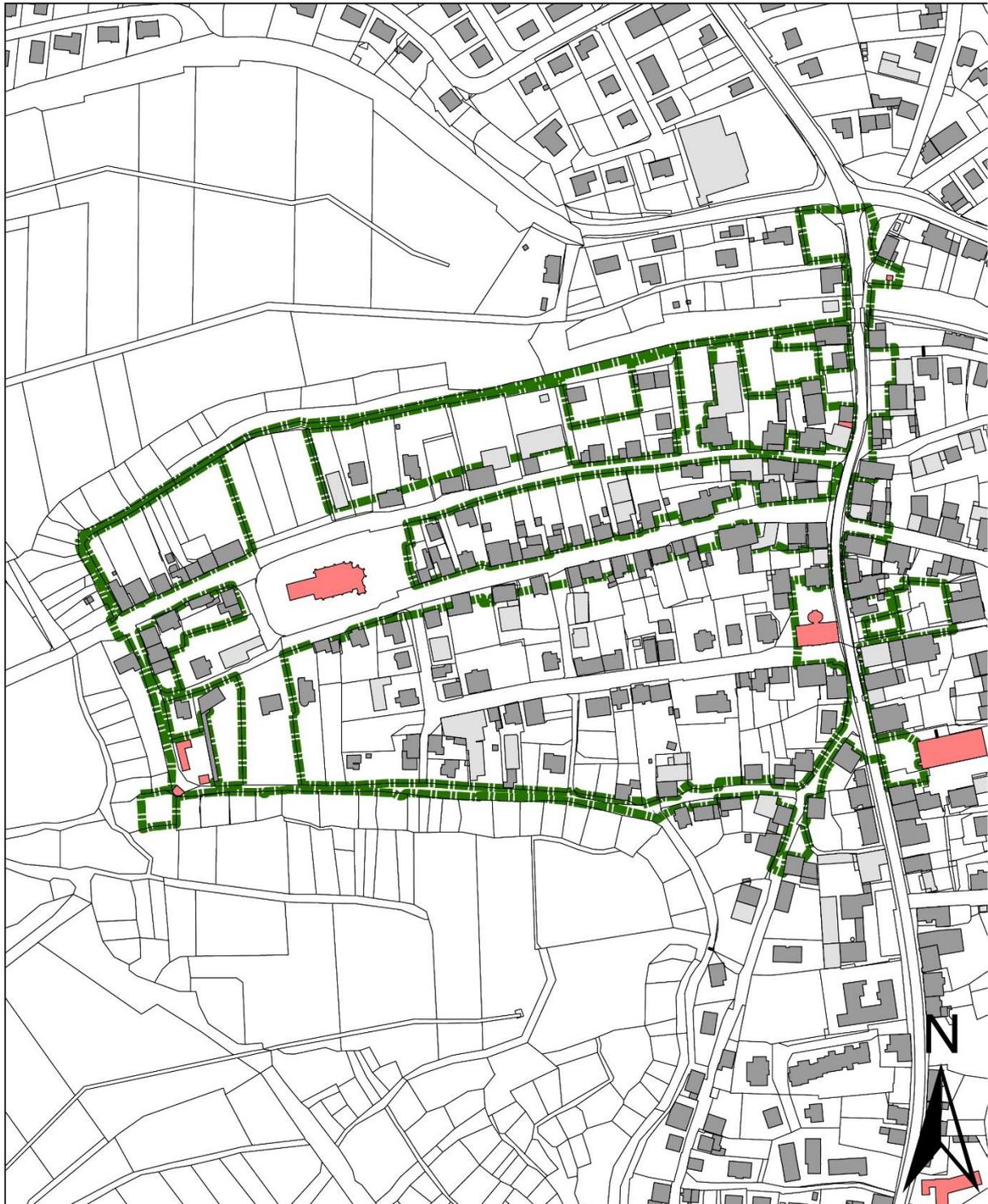
825 Jahr-Feier



Veranstaltungsgelände Umring

1:3.000

Stand 01.08.2025



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütthen

Allgemeinverfügung zur Ausweisung einer Cannabisverbotszone im Bereich des Veranstaltungsgeländes der 825-Jahr-Feier der Stadt Rütthen für den Zeitraum vom 29.08.2025, 12.00 Uhr bis zum 31.08.2025, 22.00 Uhr

Die Stadt Rütthen als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende

Allgemeinverfügung:

Gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird das Veranstaltungsgelände der 825-Jahr-Feier der Stadt Rütthen entsprechend des beigefügten Übersichtsplans für den Zeitraum 29.08.2025, 12.00 Uhr bis zum 31.08.2025, 22.00 Uhr als Cannabisverbotszone ausgewiesen.

Hier gelten im vorgenannten Zeitraum folgende Regelungen:

7. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist das Konsumieren von Cannabis im Sinne des § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) verboten.
8. Die vorstehende Anordnung (Ziff. 1.) ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.
9. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu Ziffer 1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.
10. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Verstöße gegen diese Anordnung Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden.
11. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Sachverhalt:

Vom 29.08.2025 bis zum 31.08.2025 findet die 825-Jahr-Feier in Rütthen statt. Veranstalter der Jubiläumsfeier ist die Stadt Rütthen. Das Festgelände (siehe beigefügter Übersichtsplan) erstreckt sich über die Innenstadt und umfasst folgende Straßenzüge, Plätze und Gebäude: Hachtorstraße (ab Kreisverkehr K76 bis Im Krummen Hagen), Altes Rathaus mit Vorplatz und angrenzendes Teilstück der Burgstraße, Haus Buuck, Ritterstraße, St. Johanneskirche einschl. Freiflächen, Niedere Straße, Seilerweg, Soestweg, Im Krummen Hagen (ab Soestweg bis Hachtorstraße), Mittlere Straße (von Hachtorstraße bis Hochstraße) und entlang der Stadtmauer (von Ritterstraße bis Soestweg). Es wird mit mehreren tausend Besucherinnen und Besuchern gerechnet. Im Vordergrund steht der größtmögliche Schutz für alle Teilnehmer und Gäste.

Der Veranstalter ist für die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes verantwortlich und wird die behördlichen Regelungen gegenüber den Besucherinnen und Besuchern mit Hilfe des beauftragten Sicherheitsdienstes, der kommunalen Ordnungskräfte und der Polizei durchsetzen.

Aufgrund des erhöhten Besucheraufkommens, insbesondere auf dem Veranstaltungsgelände der 825-Jahr-Feier, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu erlassen. Insofern ist das Auswahlermessens der Stadt Rüthen reduziert auf die rechtlichen Vorgaben.

Der Stadt Rüthen obliegt es als Ordnungsbehörde gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG) Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Für die Anordnung einer Cannabisverbotszone ist die Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 3, 5 OBG NRW sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 OBG NRW.

Zu Ziffer 1 – Cannabisverbotszone

Definitionen:

- Cannabis: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach § 1 Nr. 1 KCanG und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von
 - o Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG),
 - o CBD,
 - o Vermehrungsmaterial,
 - o Nutzhanf und
 - o Pflanzen als Teil von bei der Rübenzüchtung gepflanzten Schutzstreifen, wenn sie vor der Blüte vernichtet werden.

Anlässlich der 825-Jahr-Feier der Stadt Rüthen wird ein hohes Besucheraufkommen erwartet. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch mit Cannabiskonsum auf dem Veranstaltungsgelände zu rechnen. Wegen der vielen Angebote für Kinder und Jugendliche werden vermehrt Minderjährige anwesend sein, die somit unweigerlich mit dem Cannabis in Kontakt kommen würden.

Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Cannabiskonsum in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Die in § 5 KCanG aufgeführten Verbotgründe sind nicht ausreichend, um den Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten. In § 5 Absatz 2 KCanG werden zwar abschließend Orte festgelegt, an denen der Cannabiskonsum untersagt ist, jedoch hält das Konsumcannabisgesetz keine Regelungen für Veranstaltungen vor. Da der Gesetzgeber aber generell den Zweck verfolgt, Bürger, die kein Cannabis konsumieren vor den direkten und indirekten Folgen zu schützen, wird durch diese Allgemeinverfügung der Konsum in unmittelbarer Nähe von Kindern und Nichtkonsumenten explizit stärker eingeschränkt.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) weist auf ihren Internetseiten (Stand 24.07.2025) darauf hin, dass „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufgrund des Reifeprozesses des Gehirns bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren besonders anfällig für psychische, physische und soziale Schäden, die durch langfristigen, aber auch kurzfristigen Cannabiskonsum verursacht werden können, sind.“

Es besteht daher eine konkrete Gefahr vor allem für Kinder und Jugendliche.

Das Cannabisverbot verfolgt den legitimen Zweck des Kinder- und Jugendschutzes. Durch das Verbot wird der Konsum auf dem Veranstaltungsgelände untersagt, sodass kein Konsum in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen möglich ist. Die Maßnahme ist somit ein geeignetes Mittel. Es ist kein wirksameres milderes Mittel hinsichtlich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Cannabiskonsum ersichtlich. Ein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche würde die Zielgruppe der 825-Jahr-Feier stark einschränken. Eine sogenannte „Kifferzone“ könnte nicht in ausreichendem Maße blick-, rauch- und geruchsdicht gehalten werden. Zudem müsste eine „Kifferzone“ ausgeschildert werden, was einen Anreiz bei Jugendlichen schaffen würde, der vermieden werden soll.

Das Verbot schränkt nicht partout alle Besucherinnen und Besucher ein, sondern lediglich den Teil, der Cannabiskonsumente. Bei erlaubtem Cannabiskonsum wären hingegen alle unter 18-jährigen in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG) betroffen. Hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes kann die Stadt Rüthen als Veranstalter der 825-Jahr-Feier das Recht auf körperliche Unversehrtheit nur bei einem Cannabiskonsumverbot wahren. Zwar stellt das Cannabisverbot einen Eingriff in die Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG der Cannabiskonsumenten dar, jedoch ist der Eingriff im Hinblick auf das Recht auf körperliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 GG als höherrangiges Gut verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Zudem ist das Cannabisverbot lediglich auf die Fläche des Veranstaltungsgeländes begrenzt und nicht auf das komplette Stadtgebiet. Das Cannabisverbot ist somit auch angemessen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 15 OBG NRW wird gewahrt.

Das Entschließungs- und Auswahlermessen der Ordnungsbehörde wurde gemäß § 16 OBG NRW ordnungsgemäß ausgeübt.

Zu Ziffer 2 – Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung.

Die Gefahren, die durch missbräuchlichen Konsum von Cannabis entstehen, können für Individualrechtsgüter, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit (Leib und Leben) von Kindern und Jugendlichen, so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Gedulden bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu Ziffer 3 – Androhung von Zwangsgeld

Gemäß §§ 55 ff. VwVG NRW kann eine Verfügung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung wird, zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziff. 1 dieser Verfügung, ein Zwangsgeld angedroht. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Verfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind 100,00 Euro im Hinblick auf die Bedeutung der angedrohten Maßnahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen und erforderlich. Die Zwangsgeldandrohung soll gemäß § 63 VwVG NRW mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 4 – Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen Anordnungen der Ziffer 1. kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 5 KCanG geahndet werden.

Zu Ziffer 5 – Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Rüthen durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im digitalen Schaukasten vor dem Rathaus, Hochstraße 14. Die Veröffentlichung erscheint zudem in der Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der Internetseite der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG)
- Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (MedCanG)
- Grundgesetz (GG)
- Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben werden.

Rüthen, 30.07.2025

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Übersichtsplan Cannabisverbotszone zur 825-Jahr-Feier der Stadt Rüthen

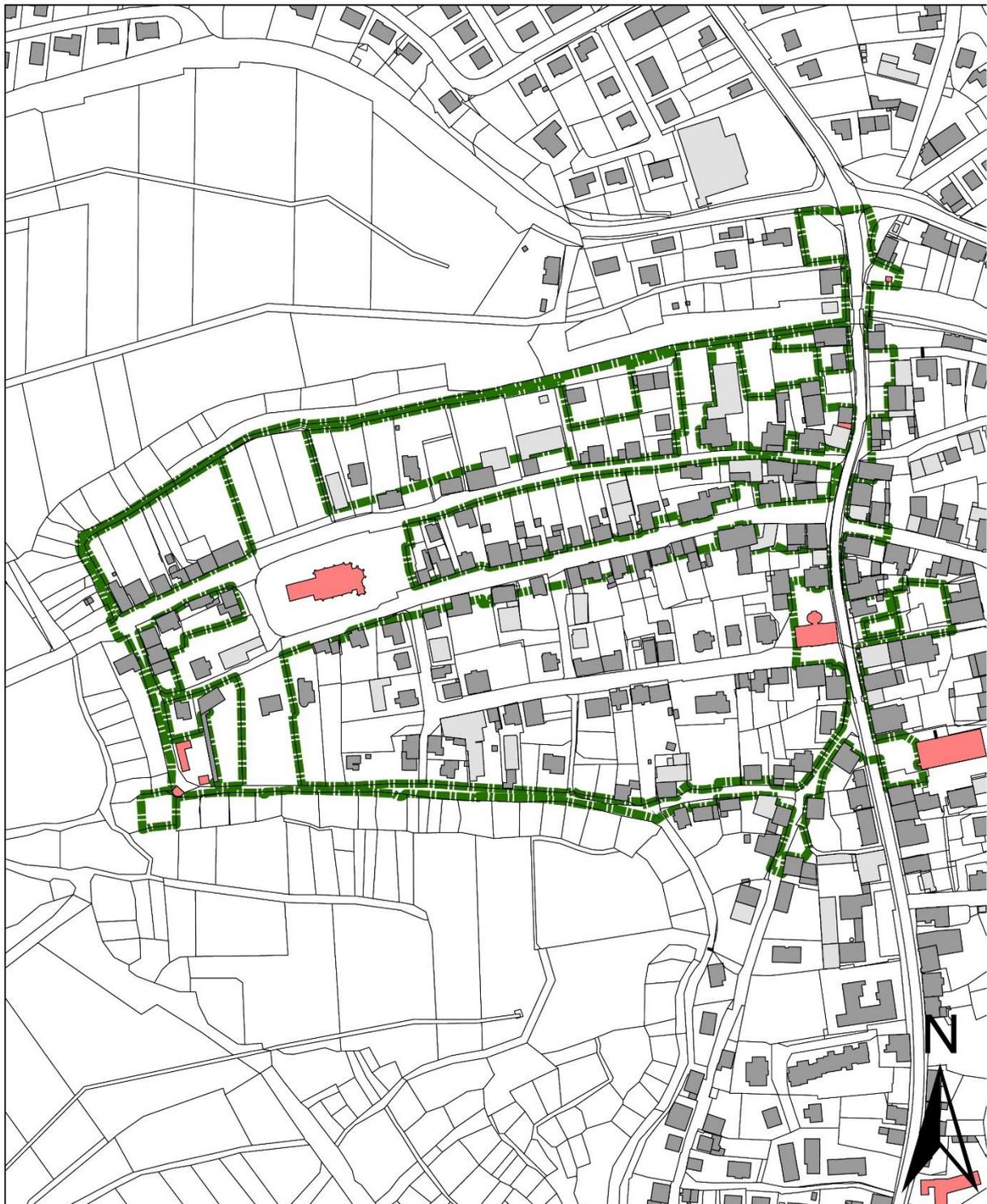
825 Jahr-Feier



Veranstaltungsgelände Umring

1:3.000

Stand 01.08.2025



Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten können beim Amtsgericht Warstein oder dem Justizportal (www.justiz.de) entnommen werden.